

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 14. November 2023

**325 H1.07 Taxordnungen
Taxordnung Pflege ambulant - Spitex Seewadel
Taxordnung 2024**

Ausgangslage

Die hier vorliegende Taxordnung entspricht den rechtlichen Vorgaben für Spitalexterne Dienste im Kanton Zürich. Die Zahlen basieren auf den von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlichten Normkosten Pflege.

Die von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlichten Normkosten Pflege sehen eine Senkung der Pflegekosten vor. In den vergangenen Jahren und vor allem in den Pandemie-Jahren ist die Leistungsmenge nur marginal gestiegen, die Kosten hingegen haben sich stark entwickelt. Dies hatte in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Normkosten pro Pflegestunde in der Spitex sich jeweils stark erhöht hatten. Für das Jahr 2022, welches massgebend ist für die Normkostenberechnung 2024, ergibt sich nun auch in der Spitex mehrheitlich eine Reduktion der Normkosten im Vergleich zum Vorjahr.

Die Pfelegetaxen werden gemäss Vorgabe der Gesundheitsdirektion angepasst.

Anpassungen

Gemäss Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 25. August 2023 in Bezug auf die Normdefizite 2024 und Rechnungslegung, dürfen gegenüber den Gemeinden die "Normdefizite pro Std." in Rechnung gestellt werden.

Die obenerwähnte Kostenanpassung sieht gegenüber dem Vorjahr im Detail folgendermassen aus. KLV A) Aufklärung und Beratung -5,4%, KLV B) Untersuchung und Behandlung +1,2% und KLV C) Grundpflege -2,6%.

Zudem wurde pauschal auf die Pflegestunden Fr. 0.2093 zugunsten der seit 2019 geltenden Ausbildungsverpflichtung gerechnet (auch dies ist eine Reduktion von Fr. 0.2516).

Die Geschäftsleiterin verfasst zusätzlich für die Klienten verständliche AGB.

Vermietung Krankenmobilen

Die Spitex Seewadel bietet seit Einzug in den Ersatzneubau keine Krankenmobilen mehr zur Vermietung an, da es genügend Anbieter in der Region gibt.

Pikettdienst

Der Pikettdienst für Menschen in palliativen Situationen ist nicht mehr in den Taxen, da diese Dienstleistung von Partnern der Spitex Seewadel angeboten wird.

Die Taxordnung für das Jahr 2024 im Wortlaut:

"Taxordnung 2024 - Spitex Seewadel

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind kasienpflichtig.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2024. Im Kanton Zürich wird den Klienten eine Patientenbeteiligung von Fr. 7.65 pro Pflageetag belastet. Diese Patientenbeteiligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert und bei der öffentlichen Hand, der Stadt Affoltern am Albis, in Abzug gebracht.

3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine Spitexfachperson erfolgen. Der voraussichtliche Pflege- und Unterstützungsaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

3.1. Pflageetaxe

Alle Pflageleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in den Schreiben vom 25. August 2023 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2024 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3.2. KLV-Leistungen

Pflageleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Untersuchungs- und Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflege

Administrative Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit KLV-Leistungen stehen, gehören zu den verrechenbaren KLV-Leistungen, welche im Zentrum erbracht werden. Dies sind z.B. auch das Erstellen und Bearbeiten der Pflege- und Hilfsdokumentation, Abklärungen, das Erstellen von Berichten (z.B. Überweisungsrapporte bei Übertritt ins Spital oder Heim und Berichte zu Händen der Krankenversicherungen).

3.3 Einsatzzeiten

Die Dienstleistung richtet sich nach medizinischen Kriterien. Einsatzzeiten sind zwischen 07.00 und 22.00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein eingeschränktes Ange-

bot. Auf tageszeitliche Wünsche der Klienten kann nur bedingt Rücksicht genommen werden.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

4. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV) fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Gleichwohl werden die Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klienten. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten

Können sein:

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial, welches von der Krankenkasse nicht vergütet wird.
- Hauswirtschaft ohne Arztverordnung und Betreuung/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV)
- Komfortleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)
- Kosten für das Schlüsselmanagement

6. Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Einsätze, die nicht 24 Stunden (KLV-Leistungen) bzw. 48 Stunden (Hauswirtschaftsleistungen) vorher vom Klienten oder der Klientin abgesagt werden, wird in der Regel eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.-- verrechnet. Umtriebe aufgrund von Pandemien führen auf keiner Seite zu einer Entschädigung.

7. Ein- und Austritt, Kündigung

Eine Anmeldung ist jederzeit per Telefon, Mail oder persönlich möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

8. Kostenübernahme durch Versicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch den Klienten an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingesandt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klienten verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück. Patientenbeteiligungen werden immer dem Klienten verrechnet.

9. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst die KLV-Leistungen und die N-KLV-Leistungen sowie individuell vereinbarte Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist umgehend die Buchhaltung zu informieren.

10. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 14. November 2023 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

11. Preisliste zur Taxordnung 2024 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex Seewadel

11.1 Pflegekosten

KLV- A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	76.90
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	78.25

KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	63.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	91.20

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	52.60
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	83.40

11.2 IV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	40.20

KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	39.25

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

keine separate Finanzierung

11.3 UV/MV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	40.20

KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr.	0.00
------------------	---------	-----	------

Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	99.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	54.25
KLV- C Leistungen (Grundpflege)			
Anteil Klienten*	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	90.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	46.00

11.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Spitalarzt kann nach einem Spitalaustritt Akut- und Übergangspflege verordnen. Die Akut- und Übergangspflege wird analog der Spitalfinanzierung finanziert, d.h. die öffentliche Hand bezahlt mindestens 55% der Pflegekosten und die Krankenversicherer höchstens 45%. Die Patientenbeteiligung entfällt. Hingegen bringen die Krankenversicherungen den gesetzlichen Selbstbehalt und die Franchise auch für die Akut- und Übergangspflege in Abzug.

11.5 Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

N-KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hauswirtschafts- und Betreuungsbedarfs)

Anteil Klienten	pro Stunde	Fr.	76.90
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr.	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	40.00

Hauswirtschaft und Betreuung

Anteil Klienten	pro Stunde	Fr.	40.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr.	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	41.90

11.6 Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)

Tarif "Komfortleistungen" **	pro Stunde	Fr.	90.00
------------------------------	------------	-----	-------

Für Klienten ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz (Vollkosten):

- KLV A pro Stunde Fr. 155.15
- KLV B und nur bei Fr. 154.20
- KLV C Vorauszahlung bzw. Fr. 136.00
- N-KLV Kostengutsprache Fr. 90.00
- Die Möglichkeit besteht, dies bei der Ursprungsgemeinde einzufordern.

Umtriebsentschädigung für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche		Fr.	50.00
Schlüsselmanagement	pro Monat	Fr.	100.00
Schlüsseltresor inkl. Montage	einmalig	Fr.	100.00
Spesen für Autokilometer	pro Kilometer	Fr.	1.00
Ausfüllen der Hilflosenentschädigung (inkl. Beratung und Erhebung der Daten)	pauschal	Fr.	150.00

* Es ist zu beachten, dass bei IV, UV und MV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf.

** "Komfortleistungen" beinhalten Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport von Krankenmobilen, ausserordentliche Einkäufe tätigen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Begleitdienste, Besuchsdienste, etc. Diese Komfortleistungen werden nur bei bestehenden Klienten und genügend personellen Kapazitäten erbracht."

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Taxordnung 2024 der Spitex Seewadel wird gemäss Ausführungen in den Erwägungen genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Publikationen vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung nachzuführen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtkanzlei (Auftrag Ziffer 2)
 - Abteilung Soziales und Gesellschaft
 - Geschäftsleiterin Seewadel
 - Abteilung Seewadel

Stadtrat Affoltern am Albis



Eveline Fenner
Präsidentin



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 17. November 2023